

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Profesional Elite Taxi

Beklagte: Uber Systems Spain, S.L.

Vorlagefragen

1. Da Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁽¹⁾ Verkehrsdienstleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnimmt: Ist die von der Beklagten gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit der Vermittlung zwischen dem Halter eines Fahrzeugs und einer Person, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich benötigt, durch das Betreiben der elektronischen Mittel — Schnittstelle und Software-Anwendung (mit den Worten der Beklagten: „Smartphones und technologische Plattform“) —, die ihre Verbindung miteinander ermöglichen, als eine reine Verkehrsdienstleistung anzusehen, oder ist sie als ein elektronischer Vermittlungsdienst anzusehen oder als eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽²⁾?
2. Kann diese Tätigkeit im Hinblick auf die Bestimmung ihrer Rechtsnatur teilweise als Dienstleistung der Informationsgesellschaft angesehen werden und, bejahendenfalls, gilt für den elektronischen Vermittlungsdienst der nach den unionsrechtlichen Vorschriften — Art. 56 AEUV und Richtlinien 2006/123/EG und 2000/31/EG⁽³⁾ — gewährleistete Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs?
3. Sollte die von der UBER SYSTEMS SPAIN, S.L. erbrachte Dienstleistung keine Verkehrsdienstleistung sein und daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 fallen: Verstößt Art. 15 der Ley de Competencia Desleal — betreffend die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften — gegen die Richtlinie 2006/123, insbesondere gegen Art. 9 über die Niederlassungsfreiheit und Genehmigungsregelungen, soweit darin auf nationale Gesetze oder Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, ohne zu berücksichtigen, dass die Lizenz-, Genehmigungs- oder Erlaubnisregelungen nicht restriktiv oder unverhältnismäßig sein dürfen, also den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit nicht in unangemessener Weise beeinträchtigen dürfen?
4. Sollte die Richtlinie 2000/31/EG auf die von der UBER SYSTEMS SPAIN, S.L. erbrachte Dienstleistung anwendbar sein: Sind Beschränkungen in einem Mitgliedstaat des freien Verkehrs von elektronischen Vermittlungsdienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat entweder in Form eines Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalts oder in Form einer auf nationale Rechtsvorschriften über den unlauteren Wettbewerb gestützten gerichtlichen Unterlassungsverfügung gegen die Erbringung des elektronischen Vermittlungsdienstes als zulässige Maßnahmen anzusehen, die gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG von deren Art. 3 Abs. 2 abweichen?

⁽¹⁾ ABl. L 376, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 204, S. 37.

⁽³⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (AbI. L 178, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. August 2015 — GROFA GmbH gegen Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-435/15)

(2015/C 363/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GROFA GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Vorlagefragen

1. a) Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1249/2011 der Kommission vom 29.11.2011 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ⁽¹⁾ auf die Produkte, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens sind (GoPro HERO3 „Black Edition“, „Black Edition Surf“ und „Black Edition Motorsport“), entsprechend anwendbar?

b) Falls diese Frage bejaht wird:

Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1249/2011 gültig?

2. Falls die Vorlagefrage 1 a) oder 1 b) verneint wird:

a) Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 876/2014 der Kommission vom 08.08.2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ⁽²⁾ auf die Produkte, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens sind, entsprechend anwendbar?

b) Falls diese Frage bejaht wird:

Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 876/2014 gültig?

3. Falls die Vorlagefrage 1 a) oder 1 b) verneint wird:

Sind die Erläuterungen der Kommission zu der Unterposition 8525 8030 und den Unterpositionen 8525 8091 und 8525 8099 KN ⁽³⁾ in der Weise auszulegen, dass eine Aufnahme von „mindestens 30 Minuten einer einzelnen Videosequenz“ auch dann gegeben ist, wenn die Videosequenz in getrennten Dateien mit einer Dauer von jeweils weniger als 30 Minuten aufgezeichnet wird, sofern der Betrachter beim Abspielen der Aufzeichnung den Wechsel zwischen den Dateien nicht wahrnehmen kann?

4. Falls die Vorlagefrage 1 a) oder 1 b) verneint und die Vorlagefragen 2 a), 2 b) und 3 bejaht werden:

Steht der Einreihung von Videokameraaufnahmegegeräten, die Signale externer Quellen aufzeichnen können, in die Unterposition 8525 8099 KN entgegen, dass sie diese Signale nicht über ein externes Fernsehempfangsgerät oder einen externen Monitor wiedergeben können?

⁽¹⁾ ABl. L 319, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 240, S. 12.

⁽³⁾ ABl. 2015, C 75, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 19. August 2015 — Belgische Staat/Comm. V.A. Wereldhave Belgium u. a.

(Rechtssache C-448/15)

(2015/C 363/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel